AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 15 | DIENSTAG, DEN 23. FEBRUAR | 2016

Inhalt:

	Seite
Sitzungen der Bürgerschaft	349
Richtlinien der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen aus investiven Agrarförderprogrammen nach dem „Agrarförderprogramm 2015 bis 2020“ der Freien und Hansestadt Hamburg	349
Schifffahrtsbehinderung	355
Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Lokstedt 63	356
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Lokstedt 64	357
Widmung von Wegeflächen – Stargarder Straße –	359
Widmung von Wegeflächen – Müssenredder –	360
Widmung von Wegeflächen – Zikadenweg –	360
Widmung von Wegeflächen – Fußgängerbrücke Sonnenweg –	360
Widmung von Wegeflächen – Sonnenweg –	360
Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung des Innovationsbereiches Sachsentor III – vom Mohnhof bis zum Serrahn –	360
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	361
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	361

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzungen der Bürgerschaft

Die nächsten Sitzungen der Bürgerschaft finden am Mittwoch, dem 2. März 2016, um 15.00 Uhr und am Donnerstag, dem 3. März 2016, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 23. Februar 2016

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 349

Richtlinien der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen aus investiven Agrarförderprogrammen nach dem „Agrarförderprogramm 2015 bis 2020“ der Freien und Hansestadt Hamburg

Im Rahmen des „Agrarförderprogramms 2015 bis 2020“ gewährt die Freie und Hansestadt Hamburg unter finanzieller Beteiligung des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen auf der Basis der Förderungsgrundsätze, wie sie vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz in Ausführung des GAK-Gesetzes[1)] beschlossen wurden, sowie der hamburgischen Durchführungsregelungen.

I.

Einzelbetriebliche Förderung

Teil A:
Agrarinvestitionsförderungsprogramm

1. **Zuwendungszweck**

   Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden zur

   – Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
   – Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten;
   – Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung

   unter besonderer Berücksichtigung einer Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

[1)] Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2002, in der jeweils geltenden Fassung

Die Maßnahme ist für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.[2)]

2. **Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

2.1 Förderungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

a) die Voraussetzungen des Artikel 17 Absatz 1 a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013[3)] sowie für die Primärproduktion die Anforderungen des Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014[4)] und für die Verarbeitung[5)] und Vermarktung die Anforderungen des Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen,

b) der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang I-Erzeugnissen und

c) durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der vorgenannten Verwendungszwecke dienen.

Darüber hinaus sind besondere Anforderungen zu erfüllen

d) entsprechend der Anlage 3

generell in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz,

sowie weitere Anforderungen bei bestimmten ressourcenrelevanten Investitionen und

e) im Falle von Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz entsprechend den Vorgaben der Anlage 1.

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

– Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;

– Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes;

– allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 % der förderfähigen Ausgaben nach den ersten beiden Tirets.

Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur in diesem Rahmen förderbar. Der Nachweis der betrieblichen Referenzmenge ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises zu erbringen.

Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind bei einem förderungsfähigen baulichen Investitions-Volumen von mehr als 100 000,– Euro förderungsfähig.

2.2 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

a) Landankauf,

b) der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen, sowie Ersatzinvestitionen,

c) Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,

d) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

e) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,

f) Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäuden,

g) Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, die besondere Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen,

h) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energiengesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,

i) Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen.

3. **Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden Unternehmen, die im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn entweder

– deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und

– die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird oder

– das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung gelten auch Imkerei, Aquakultur, Binnenfischerei sowie die Wanderschäferei.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

– bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,

– die sich im Sinne von Artikel 12 der Agrar-Freistellungsverordnung in Schwierigkeiten befinden oder

---

2) Die entsprechende Kurzbeschreibung für die Laufzeit bis 2018 wurde unter der Nr. SA.40134 bei der Europäischen Kommission registriert.

3) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den ELER

4) Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 zur Freistellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 der Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

5) Hierunter ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannt ist und bei dem auch das daraus entstehende Erzeugnis ein Anhang I-Erzeugnis ist.

– die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Allgemeine Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat:

– berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,

– grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens drei Jahre vorzulegen,

– ab einem förderfähigen Investitionsvolumen von 100 000,– Euro eine Buchführung für mindestens fünf Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen und

– einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

– Im Falle von Kooperationen[6)] sind der Kooperationsvertrag sowie sonstige Unterlagen, die die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen, vorzulegen.

Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahme zulassen.

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 120 000,– Euro je Jahr bei Ledigen und 150 000,– Euro je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Mitglieder der Genossenschaft und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Kapitaleigner 120 000,– Euro je Jahr bei Ledigen und 150 000,– Euro je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.

4.2 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Voraussetzungen der Nummer 4.1 mit der Maßgabe, dass

– ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie

– die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen sind.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

5. **Art und Höhe der Zuwendungen**

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20 000,– Euro.

Die Förderung wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 2,0 Mio. Euro. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

Der Gesamtwert der nach Nummer 5.2 gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Ausgedrückt als absolute Zahl dürfen Beihilfen, die als staatliche Beihilfen gewährt werden, in keinem Zeitraum von drei Kalenderjahren den Betrag von 400 000,– Euro übersteigen.

5.2 Höhe der Zuwendungen

a) Für Investitionen nach Nummer 2.1 sowie für Erschließungsmaßnahmen kann ein Zuschuss bis zu 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

b) Für Investitionen nach Nummer 2.1 e), die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 Teil B erfüllen, kann ein Zuschuss bis zu 40 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

c) Betreuergebühren werden als förderfähig anerkannt bis zu einer Höhe von

– 2,5 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500 000,– Euro,

– bis zu 1,5 Prozent des 500 000,– Euro überschreitenden Anteils des förderfähigen Investitionsvolumens.

Der Höchstbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 17 500,– Euro. Der Fördersatz beträgt maximal 60 % der förderfähigen Betreuergebühren.

Eine weitere Förderung der Betreuung mit Zuschüssen nach den Nummern 5.2 a und b ist ausgeschlossen.

6. **Sonstige Bestimmungen**

6.1 Inanspruchnahme der Betreuung und Beratung

Der Zuwendungsempfänger ist bei einem förderfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000,– Euro zur Inanspruchnahme der Betreuung verpflichtet. Einzelheiten ergeben sich aus den mit dem zugelassenen Betreuer zu schließenden Verträgen. Bei einem unterhalb dieser Schwelle liegenden Volumen sowie bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten ist der Zuwendungsempfänger zur Inanspruchnahme einer Beratung verpflichtet; diese erfolgt vor Antragstellung, bei späteren wesentlichen Änderungen sowie zur Erstellung des Verwendungsnachweises.

[6)] Kooperationen sind Zusammenschlüsse im Sinne von Artikel 17 Absatz 3 der ELER-Verordnung von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben

6.2 Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

– Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
– Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für jedes volle Jahr ordnungsgemäßer Nutzung

– bei Bauten und baulichen Anlagen vom Zeitpunkt der Fertigstellung um 8 1/3 v.H.,
– bei Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung an um 20 v.H..

6.3 Evaluation

Für eine Evaluation der Förderung ist es erforderlich, dass Daten erhoben werden können. Daher kann dem Antragsteller die Vorlage von Buchführungsabschlüssen nach Abschluss des Wirtschaftsjahres zur Auflage gemacht werden. Die Bewilligungsbehörde ist zu dessen Auswertung berechtigt.

6.4 Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Hamburgischen Investitions- und Förderbank ist möglich.

Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

Teil B:
Investitionen zur Diversifizierung

1. **Verwendungszweck**

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums geleistet.

2. **Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

2.1 Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum Hamburgs, die grundsätzlich die Bedingungen des Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) der ELER-Verordnung[7)] sowie die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013[8)] (De-minimis-Beihilfen) erfüllen.

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

a) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
b) Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen für die Innenwirtschaft im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen, einschließlich Computersoftware, bis zum markt-üblichen Wert des Wirtschaftsgutes;
c) allgemeine Aufwendungen bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12% der genannten förderfähigen Ausgaben, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung baulicher Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.
d) Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ können nur bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden.

Bei Anträgen auf Förderung von Brennereien werden die Bedingungen den Antragstellern gesondert mitgeteilt.

Kurzumtriebsplantagen werden unter folgenden Auflagen gefördert:

– 10 ha Flächenobergrenze/Antragsteller;
– Mindestbestand 3000 Bäume/ha;
– Mindeststandzeit 12 Jahre.

Sie sind von der Kooperationsförderung ausgeschlossen.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

a) Investitionen, die ausschließlich die Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) betreffen,
b) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
c) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
d) Investitionen zur Schaffung von Kurzumtriebsplantagen, deren Biomasse im Betrieb des Antragstellers zur Stromproduktion verwendet wird, und/oder für die Vergütungen nach EEG in Anspruch genommen werden,
e) Anlageinvestitionen für die Produktion von erneuerbaren Energien, die nach EEG förderfähig sind.

3. **Zuwendungsempfänger**

3.1 Gefördert werden Unternehmen,

– deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25% Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
– die die in § 1 Absatz 2 ALG[9)] genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
– die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, oder
– Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten, mitarbeitende Familienangehörige gemäß § 1 Absatz 8 ALG, soweit sie in räumli-

---

7) Verordnung (EU) Nr.1305/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013

8) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L352/1 vom 24. Dezember 2013)

9) Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

cher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

Als Tierhaltung gelten auch Imkerei, Aquakultur, Binnenfischerei sowie Wanderschäferei.

Es können auch Kooperationen im Sinne von Artikel 17 („kollektive Investition“) oder Artikel 35 ELER-VO unter gesonderten Anforderungen gefördert werden.

3.2 Nicht gefördert werden

a) Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,

b) Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Zuwendungsempfänger hat:

– berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,

– grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens drei Jahre vorzulegen,

– ab einem förderfähigen Investitionsvolumen von 100 000,– Euro eine Buchführung für mindestens fünf Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen und

– einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahme zulassen.

Die Prosperitätsgrenze gemäß Abschnitt A Nummer 4.1 findet Anwendung.

5. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse und als De-minimis-Beihilfe gewährt.

5.2 Mindestinvestitionsvolumen

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000,– Euro. Für Kurzumtriebsplantagen beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 7500,– Euro.

5.3 Höhe des Zuschusses

Es kann ein Zuschuss von bis zu 25 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

Der Zuschuss für Kurzumtriebsplantagen wird einmalig gewährt und kann maximal 1200,– Euro/ha, jedoch höchstens bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

Betreuergebühren werden als förderfähig anerkannt bis zu einer Höhe von

– 2,5 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500 000,– Euro,

– bis zu 1,5 Prozent des 500 000,– Euro überschreitenden Anteils des förderfähigen Investitionsvolumens.

Der Höchstbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 17 500,– Euro. Der Fördersatz beträgt maximal 60 % der förderfähigen Betreuergebühren. Eine weitere Förderung der Betreuung ist ausgeschlossen.

6. **Sonstige Bestimmungen**

6.1 Die Regelungen zur Inanspruchnahme der Betreuung und der Beratung gemäß Teil A Nummer 6.1 finden Anwendung.

6.2 Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200 000,– Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

6.3 Die Zweckbindungsfristen gemäß Teil A Nummer 6.2 finden Anwendung.

6.4 Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

II.

Verfahrens- und Schlussvorschriften

1. **Allgemeines**

1.1 Es finden die Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO in der jeweils geltenden Fassung und als deren Bestandteil die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anwendung, soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen Abweichendes geregelt ist.

1.2 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof sowie den Prüforganen der Bewilligungsbehörde zu.

1.3 Die Förderungen sind Subventionen im Sinne des Hamburgischen Subventionsgesetzes vom 30. November 1976 in Verbindung mit dem (Bundes-)Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976. Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Vorhaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs, soweit es sich um Tatsachen handelt, von denen nach dem Zweck der Förderung und den der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Förderung abhängt.

1.4 Zuwendungsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten oder unter Anwendung eines Kürzungskoeffizienten vergeben.

Förderungsmittel werden nur insoweit gewährt,

– als der angestrebte agrarstrukturelle bzw. betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,

– andere öffentliche Finanzierungshilfen (ausgenommen solche aus Landesmitteln) nicht in Anspruch genommen werden können und

– die oder der Begünstigte eigene und ihres Ehegatten oder seiner Ehegattin Vermögenswerte sowie sons-

tige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

Förderungsmittel werden nicht bewilligt, wenn der Begünstigte oder der Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken erzielt werden könnten. Voraussetzung ist, dass die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist. Der Begünstigte und seine Ehegattin haben im Antrag entsprechende Erklärungen abzugeben.

2. **Behördliche Zuständigkeit und Antragsverfahren**

2.1 Für die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zuständig (Bewilligungsbehörde).

2.2 Förderungsmittel werden auf schriftlichen Antrag gewährt, der auf vorgeschriebenem Vordruck mit den jeweils erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist. Einzelheiten können sich gegebenenfalls aus Merkblättern ergeben. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und zusätzliche Auskünfte einholen.

2.3 Sofern der Antragsteller gemäß Abschnitten A und B Nummer 6.1 einen zugelassenen Betreuer eingeschaltet hat, ist dem Antrag eine Ausfertigung des Betreuungsvertrages beizufügen. Zuständig für die Anerkennung von Betreuern ist die Bewilligungsbehörde. Einzelheiten sind einer gesonderten Regelung vorbehalten. Derzeit sind zugelassen:

– Landwirtschaftskammer Hamburg,

– Niedersächsische Landgesellschaft mbH,

– Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH.

2.4 Mit den geplanten Investitionen darf grundsätzlich erst begonnen werden, nachdem die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Bewilligung von Finanzierungshilfen bzw. die Genehmigung zur Ergänzung oder Änderung des Investitionskonzepts des Antragstellers vorliegt. Als Investitionsbeginn sind solche Maßnahmen anzusehen, die die Investition, für die Finanzierungshilfen beantragt werden, bereits im Grundsatz festlegen (Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen).

Ausnahmegenehmigungen für einen vorzeitigen Investitionsbeginn sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Mit den Investitionen darf nicht vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung begonnen werden. Ein Anspruch auf Bewilligung von Finanzierungshilfen kann aus einem Ausnahmebescheid nicht hergeleitet werden.

3. Vergabe von Aufträgen

Abweichend von Nummer 3.1 der ANBest-P sind Aufträge – auch bei einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn – nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben; dazu sind mindestens drei Angebote einzuholen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, hat der Auftraggeber vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Gründe zu dokumentieren (vgl. Anlage 2).

Die weitergehenden Regelungen zur Anwendung von Vergabevorschriften nach Nummer 3.1 der ANBest-P, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung EU-weiter Ausschreibungen, bleiben unberührt.

Die Einhaltung der Vergabeauflagen ist vom Zuwendungsempfänger zu dokumentieren.

4. **Bewilligung**

Die Förderungsmittel werden als Anteilfinanzierung bewilligt.

Die Bewilligung wird im Voraus ausgesprochen und kann für das Gesamtvorhaben auf bis zu vier Haushaltsjahre aufgeteilt werden. Die Bewilligungsbehörde kann die in den Bewilligungsbescheiden für die einzelnen Haushaltsjahre vorgesehenen Mittel austauschen, soweit die ihr insgesamt für die einzelnen Haushaltsjahre zur Verfügung stehenden Mittel dies gestatten.

Zuwendungen für den Erwerb von Grundstücken werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zuwendungsvertrag) gewährt, in dem die Anforderungen eines Wertausgleiches im Falle der Veräußerung zu berücksichtigen sind. Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.

Eine Ausfertigung des Bescheides erhält gegebenenfalls auch der Betreuer.

5. **Gebühren**

Für das Antrags- sowie das Auszahlungs-Verfahren werden keine Gebühren erhoben.

6. **Auszahlung von Zuschüssen**

Zuschüsse werden nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen oder Nachweise unmittelbar von der Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto überwiesen.

7. **Rückforderung der Mittel**

7.1 Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsbescheide u. a. auch dann zurücknehmen oder ganz oder teilweise widerrufen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten, wenn

– mit Investitionsmaßnahmen, vor der Bewilligung der Förderung oder vor der behördlichen Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung begonnen worden war;

– ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich von dem Investitionskonzept abgewichen worden ist;

– über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist, bzw. bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen;

– die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert ist;

– der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird (vgl. Nummer 8),

– soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen oder Geräte ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung oder Vermietung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung.

8. **Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach Abschnitt I A und B**

8.1 Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung gemäß Nummer 6 ANBest-P ist, sofern die Förderung auf der Grundlage eines Betriebsverbesserungsplanes erfolgt, von dem Begünstigten spätestens sechs Monate nach Ablauf des letzten Planjahres zu führen.

8.2 Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen die

– Rechnungsunterlagen, die entsprechend den Positionen des Verwendungsnachweises zu ordnen und für jede Position gesondert auszurechnen sind und

– bei Landzukäufen der die Ankaufsfläche enthaltende Grundbuchauszug.

Bei Einschaltung eines Betreuers ist der Verwendungsnachweis von diesem der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

In dem Sachbericht zum Verwendungsnachweis ist vom Betreuer zu bestätigen, dass die baulichen Maßnahmen entsprechend den Plänen durchgeführt wurden, die der Bewilligungsbehörde vorgelegt und von ihr gebilligt worden sind.

8.3 Die Rechnungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre für eine Prüfung bereitzuhalten.

9. **Örtliche Kontrollen**

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen werden durch die Bewilligungsbehörde örtlich überprüft.

10. **Publizität**

An den geförderten Objekten sind bei Investitionen ab 50 000,– Euro an geeigneter Stelle Erläuterungstafeln und ab 500 000,– Euro zusätzlich Hinweisschilder anzubringen. Einzelheiten können in Merkblättern geregelt werden.

11. **Schlussvorschriften**

Diese Richtlinien treten an die Stelle der Richtlinien der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft vom 14. März 2008 (Amtl. Anz. 2008 S. 946), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 12. März 2014. Sie gelten ab dem 1. Januar 2014. Nach Ablauf des 31. Dezember 2020 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen ausgesprochen werden. Die Förderung von Kurzumtriebsplantagen entfällt nach Ablauf des 31. Dezember 2018.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Abschnitten A und B, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 8. Februar 2016

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 349

Anlage 1

Bauliche Anforderungen

Teil A: Basisförderung

Teil B: Premiumförderung

Die Anlage wird bei Anträgen auf Förderung tierhaltungsbezogener investiver Maßnahmen den Antragstellern ausgehändigt.

Anlage 2

Vergabe von Aufträgen

Zu Abschnitt III Nummer 3:

Als fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig im Sinne dieser Richtlinien sind Anbieter anzusehen, wenn diese

– auf Grund ihrer geschäftlichen Ausrichtung und der damit verbundenen Qualifikation zur fachgerechten Erstellung des betreffenden Gewerkes imstande sind und/oder

– über entsprechende geeignete Referenzen verfügen und

– bisher bei der Abwicklung derartiger oder ähnlich gelagerter Vorhaben nicht negativ in Erscheinung getreten sind.

Hinsichtlich einer Vergabe nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und zu wirtschaftlichen Bedingungen erfüllt grundsätzlich das preislich günstigere Angebot diese Anforderung. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn Wirtschaftlichkeit und/oder Vorteilhaftigkeit für den geförderten Betrieb dargelegt werden.

Anlage 3

Generelle Anforderungen:

Die generellen Anforderungen nach d) werden erfüllt:

– Verbraucherschutz: wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines entsprechend Artikel 16 ELER-Verordnung anerkannten Lebensmittelqualitäts-Programms oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungs-Ketten erfolgt.

– Umwelt- und Klimaschutz: werden in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z. B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachgewiesen.

– Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen sind förderfähig, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 25 % erreicht wird.

Eine Erstanschaffung von Bewässerungsanlagen wird nicht gefördert.

Besondere Anforderungen

Dieser Teil der Anlage wird bei Anträgen auf Förderung entsprechender investiver Maßnahmen den Antragstellern ausgehändigt.

Schifffahrtsbehinderung

Am 16. März 2016 wird der Wasserstand in der Mittelhaltung der Alster – Alsterfleet, Bleichenfleet, Mönkedammfleet, Neuerwallfleet und Herrengrabenfleet – mit ablaufender Tide der Elbe ab etwa 00.00 Uhr für Kontroll- und Reinigungsarbeiten durch den LSBG vollständig abgesenkt. Der vollständige Leerlauf findet in der Zeit zwischen etwa 3.00 Uhr und etwa 16.00 Uhr statt. Der Normalwasserstand ist ab etwa 18.00 Uhr über die Rathausschleuse wieder hergestellt und das Befahren der Fleete mit Schiffen wieder möglich.

Hamburg, den 9. Februar 2016

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 355

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Lokstedt 63

Das Bezirksamt Eimsbüttel hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), öffentlich auszulegen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Lokstedt 63

Gebiet zwischen Lokstedter Höhe, Julius-Vosseler-Straße und Bahnanlagen (Ortsteil 317).

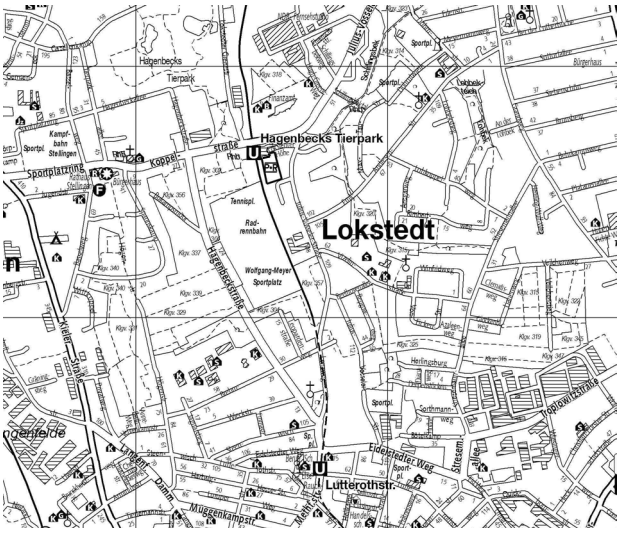

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: West- und Nordgrenze des Flurstücks 4178, über das Flurstück 4178, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4178 der Gemarkung Lokstedt.

Durch den Bebauungsplan Lokstedt 63 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf der als Parkplatz ausgewiesenen Fläche (Flurstück 4178) an der Lokstedter Höhe geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung wird in der Zeit vom 2. März 2016 bis zum 5. April 2016 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr) im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, XI. Stock, Raum 1138, 20144 Hamburg, öffentlich ausgelegt. Die Auslegungsunterlagen können auch im Internet unter www.hamburg.de/stadtplanung-eimsbuettel eingesehen werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum ergänzend auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: https://bauleitplanung.hamburg.de

Bestandteile der Auslegung sind zudem der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, die umweltbezogenen Fachgutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Sie betreffen die Themen Lärmimmissionen und Luftschadstoffe durch den Verkehr, Emissionen von Gewerbebetrieben und Störfallbetrieben, Lärmimmissionen durch Sportanlagen, Erschütterungen und sekundärer Luftschall durch U-Bahnverkehr, Grünbestand/Baumschutz, Artenschutz, Bodenbeschaffenheit und Entwässerung.

Folgende umweltrelevanten Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans verfügbar:

- Umweltbericht mit einer Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der Umweltauswirkungen durch die Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter (Februar 2016).
- Lärmtechnische Untersuchung eines Ingenieurbüros zu den auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrs-, U-Bahn- und Gewerbelärmemissionen mit Empfehlungen zu Lärmschutzmaßnahmen, die als Festsetzung im Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen wurden im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Luft (Juni 2015).
- Lärmtechnische Untersuchungen eines Ingenieurbüros zu Lärmemissionen der Wolfgang-Meyer-Sportanlage an der Hagenbeckstraße mit Empfehlung zu Lärmminderungsmaßnahmen zur Umsetzung im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Luft (November 2015).
- Gutachten eines umweltmeteorologischen Beratungsbüros zur Prognose der aus dem Verkehr resultierenden Luftschadstoffbelastung mit Stickstoffdioxiden (NO2) und Feinstäuben (PM10 und PM2,5) sowie deren Bewertung unter Berücksichtigung einer ebenfalls prognostizierten Hintergrundbelastung für den Prognosehorizont 2020 im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima (Juni 2014).
- Ergänzende Stellungnahme eines umweltmeteorologischen Beratungsbüros zum erstellten Luftschadstoffgutachten im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima (April 2015).
- Gutachten eines Sachverständigenbüros zu Erschütterungen und sekundärem Luftschall bei U-Bahnverkehr im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit (November 2014).
- Bestandsaufnahme und Bewertung des Baumbestandes durch ein Landschaftsplanungsbüro im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima und Landschaftsbild (April, Mai 2015).
- Entwässerungskonzept eines Ingenieurbüros für das geplante Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Klima, Wasser und Pflanzen (Mai 2015).
- Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstofferkundung eines Ingenieurbüros für das geplante Vorhaben mit Darstellung der Untergrundbeschaffenheit und Grundwasserverhältnisse sowie Empfehlungen für Gründung, Baugrube und Wasserhaltung im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser (Juni 2015).

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, zur eingeschränkten Versickerungsfähigkeit, zur Bodenbeschaffenheit und zum Grundwasserflurabstand des Plangebiets sowie zur Lage innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes Stellingen Süd, zur

erforderlichen Oberflächenentwässerung und zur Notwendigkeit der Festsetzung einer Dachbegrünung im Hinblick auf die Schutzgüter Klima, Boden, Wasser, Pflanzen und Mensch (August 2013, August 2014).

– Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Naturschutzamt, zur Betroffenheit des Artenschutzes im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich biologischer Vielfalt (Januar 2014).

– Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, zur geplanten Berichtigung des Landschaftsprogramms vom Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ zu „Etagenwohnen“ im Hinblick auf die Schutzgüter Klima, Landschaft und Stadtbild (März 2013).

– Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, zur Empfehlung eines Luftschadstoffgutachtens, zum Bahnlärm und zur Berücksichtigung des Schienenbonus bei der zu erstellenden lärmtechnischen Untersuchung, zu Oberflächenentwässerung des Plangebiets in Bezug auf eingeschränkte Aufnahmekapazitäten der vorhandenen öffentlichen Regensiele, zu den angemessenen Achtungsabständen, die zu sogenannten Störfallbetrieben einzuhalten sind, im Hinblick auf die Schutzgüter Luft, Wasser, Boden und Mensch (Januar 2014, September/Oktober 2014, April 2015, Januar 2016).

– Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft, zum Erfordernis einer Untersuchung der Lärmimmissionen durch Bahn- und Straßenverkehr, durch die im Stadtpark Eimsbüttel gelegene Wolfgang-Meyer-Sportanlage und durch Gewerbe sowie gegebenenfalls einer Untersuchung weiterer Immissionen wie Geruch und Feinstaub sowie zum Einfluss der Bauweise auf den Lärmschutz im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit (August 2013, September 2014).

– Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen, zu aktuellen Verkehrszahlen und Verkehrsprognosen als Grundlage für die lärmtechnische Untersuchung und das Luftschadstoffgutachten im Hinblick auf die Schutzgüter Luft, Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit (November 2014).

– Behörde für Inneres und Sport, Polizei, zum Anteil der erforderlichen Besucherparkplätze im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Stadtbild (November 2014).

– Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, zum Untersuchungsumfang der erforderlichen lärmtechnischen Untersuchung, zur Empfehlung eines Luftschadstoffgutachtens und dessen Untersuchungsumfang, zur Notwendigkeit einer Untersuchung des sekundären Luftschalls und von Schwingungen ausgehend von der Lage an der Bahntrasse im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Mensch einschließlich menschliche Gesundheit (September 2013, Januar 2014, Februar 2014).

– Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Sozialraummanagement, zu vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen an der Wolfgang-Meyer-Sportanlage an der Hagenbeckstraße, um Immissionsrichtwertüberschreitungen zu verhindern im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit (Oktober 2015).

– Bezirksamt Eimsbüttel, Management des öffentlichen Raumes, zur Oberflächenentwässerung und der Begrenzung der maximalen Einleitmenge in die vorhandenen Regenwassersiele im Hinblick auf die Schutzgüter Klima, Boden und Wasser (Februar 2016).

– Hamburg Wasser zur maximalen Einleitmenge in Regensiele im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser (Januar 2014, Oktober 2014).

– Hamburger Hochbahn AG zum Erfordernis einer lärmtechnischen und einer erschütterungstechnischen Untersuchung einschließlich sekundärem Luftschall sowie zu zukünftig höheren Zugzahlen des U-Bahnverkehrs und zu erforderlichen Schutzmaßnahmen, die sich aus den erstellten Gutachten ergeben im Hinblick auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit (September 2013, April 2015, Februar 2016).

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen bereits vor:

– Anwohner/in zu Immissionen durch die Radrennbahn an der Hagenbeckstraße im Hinblick auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit (März 2014).

– Anwohner zu Bodenbeschaffenheit in Bezug auf Risse in vorhandenen Gebäuden im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Sachgüter (März 2014).

– Anwohner zu Abweichungen der im Luftbild gezeigten Vegetation vom tatsächlichen Bestand im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft, Stadtbild und Pflanzen (März 2014).

– Eigentümer zu Mindestwerten nach DIN für Verschattungen und zur Luftbelastung im Plangebiet im Hinblick auf die Schutzgüter Klima, Luft, Pflanzen und Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit (März 2014).

Während der oben genannten Auslegungsfrist können beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 17. Februar 2016

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 356

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Lokstedt 64

Das Bezirksamt Eimsbüttel hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan Lokstedt 64

Gebiet zwischen zwischen Koppelstraße, Julius-Vosseler-Straße und Bahnanlagen (Ortsteil 317).

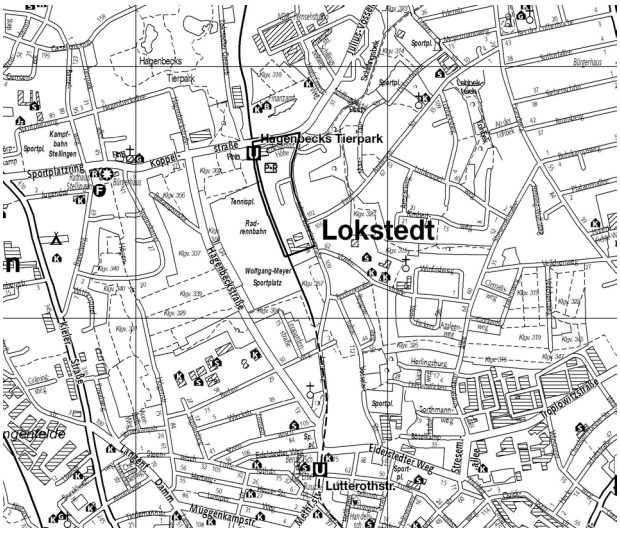

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Koppelstraße – über die Flurstücke 4809 und 4410 (Julius-Vosseler-Straße) – Südgrenze des Flurstücks 3905, über das Flurstück 4429 (Bahnanlage), Westgrenzen der Flurstücke 4429, 3873, 5471 und 5470 der Gemarkung Lokstedt, ausschließlich des Flurstücks 4178 der Gemarkung Lokstedt.

Durch den Bebauungsplan Lokstedt 64 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine höhere bauliche Dichte im Umkreis der U-Bahnhaltestelle Hagenbecks Tierpark geschaffen und im südlichen Bereich gemischte Bauflächen ermöglicht werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung wird in der Zeit vom 2. März 2016 bis zum 5. April 2016 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr) im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, XI. Stock, Raum 1138, 20144 Hamburg, öffentlich ausgelegt. Die Auslegungsunterlagen können auch im Internet unter www.hamburg.de/stadtplanung-eimsbuettel eingesehen werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum ergänzend auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: https://bauleitplanung.hamburg.de

Bestandteile der Auslegung sind zudem der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, die umweltbezogenen Fachgutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Sie betreffen die Themen Lärmimmissionen und Luftschadstoffe durch den Verkehr, Emissionen von Gewerbebetrieben und Störfallbetrieben, Lärmimmissionen durch Sportanlagen, Erschütterungen und sekundärer Luftschall durch U-Bahnverkehr, Grünbestand/Baumschutz, Artenschutz, Bodenbeschaffenheit und Entwässerung.

Folgende umweltrelevanten Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans verfügbar:

– Umweltbericht mit einer Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der Umweltauswirkungen durch die Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter (Februar 2016).
– Lärmtechnische Untersuchung eines Ingenieurbüros zu den auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrs-, U-Bahn- und Gewerbelärmemissionen mit Empfehlungen zu Lärmschutzmaßnahmen, die als Festsetzung im Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen wurden im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Luft (Februar 2015).
– Lärmtechnische Untersuchungen eines Ingenieurbüros zu Lärmemissionen der Wolfgang-Meyer-Sportanlage an der Hagenbeckstraße mit Empfehlung zu Lärmminderungsmaßnahmen zur Umsetzung im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Luft (November 2015).
– Gutachten eines umweltmeteorologischen Beratungsbüros zur Prognose der aus dem Verkehr resultierenden Luftschadstoffbelastung mit Stickstoffdioxiden (NO2) und Feinstäuben (PM10 und PM2,5) sowie deren Bewertung unter Berücksichtigung einer ebenfalls prognostizierten Hintergrundbelastung für den Prognosehorizont 2020 im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima (Juni 2014).
– Ergänzende Stellungnahme eines umweltmeteorologischen Beratungsbüros zum erstellten Luftschadstoffgutachten im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima (April 2015).
– Gutachten eines Sachverständigenbüros zu Erschütterungen und sekundärem Luftschall bei U-Bahnverkehr im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit (November 2014).
– Bestandsaufnahme und Bewertung des Baumbestandes durch ein Landschaftsplanungsbüro im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima und Landschaftsbild (Mai 2015).

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

– Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, zur eingeschränkten Versickerungsfähigkeit, zur Bodenbeschaffenheit und zum Grundwasserflurabstand des Plangebiets sowie zur Lage innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes Stellingen Süd, zur erforderlichen Oberflächenentwässerung und zur Notwendigkeit der Festsetzung einer Dachbegrünung im Hinblick auf die Schutzgüter Klima, Boden, Wasser, Pflanzen und Mensch (August 2013, August 2014).
– Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Naturschutzamt, zur Betroffenheit des Artenschutzes im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich biologischer Vielfalt (Januar 2014).
– Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, zur geplanten Berichtigung des Landschaftsprogramms vom Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ zu „Etagenwohnen“ im Hinblick auf die Schutzgüter Klima, Landschaft und Stadtbild (März 2013).
– Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, zur Empfehlung eines Luftschadstoffgutachtens, zum Bahnlärm und zur Berücksichtigung des Schienenbonus bei der zu erstellenden lärmtechnischen Untersuchung, zu Oberflächenentwässerung des Plangebiets in Bezug auf eingeschränkte Aufnahmekapazitäten der vorhandenen öffentlichen Regensiele, zu den angemessenen Achtungsabständen, die zu sogenannten Störfallbetrieben einzuhalten sind, im Hinblick auf die Schutzgüter Luft,

Wasser, Boden und Mensch (Januar 2014, September/ Oktober 2014, April 2015, Januar 2016).

– Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft, zum Erfordernis einer Untersuchung der Lärmimmissionen durch Bahn- und Straßenverkehr, durch die im Stadtpark Eimsbüttel gelegene Wolfgang-Meyer-Sportanlage und durch Gewerbe sowie gegebenenfalls einer Untersuchung weiterer Immissionen wie Geruch und Feinstaub sowie zum Einfluss der Bauweise auf den Lärmschutz im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit (August 2013, September 2014).

– Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen, zu aktuellen Verkehrszahlen und Verkehrsprognosen als Grundlage für die lärmtechnische Untersuchung und das Luftschadstoffgutachten im Hinblick auf die Schutzgüter Luft, Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit (November 2014).

– Behörde für Inneres und Sport, Polizei, zum Anteil der erforderlichen Besucherparkplätze im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Stadtbild (November 2014).

– Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, zum Untersuchungsumfang der erforderlichen lärmtechnischen Untersuchung, zur Empfehlung eines Luftschadstoffgutachtens und dessen Untersuchungsumfang, zur Notwendigkeit einer Untersuchung des sekundären Luftschalls und von Schwingungen ausgehend von der Lage an der Bahntrasse sowie zum nicht notwendigen Untersuchungsbedarf der Luftschadstoffausbreitung einer ansässigen Kfz-Werkstatt im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Mensch einschließlich menschliche Gesundheit (September 2013, Januar 2014, Februar 2014).

– Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Sozialraummanagement, zu vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen an der Wolfgang-Meyer-Sportanlage an der Hagenbeckstraße, um Immissionsrichtwertüberschreitungen zu verhindern im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit (Oktober 2015).

– Bezirksamt Eimsbüttel, Management des öffentlichen Raumes, zur Oberflächenentwässerung und der Begrenzung der maximalen Einleitmenge in die vorhandenen Regenwassersiele im Hinblick auf die Schutzgüter Klima, Boden und Wasser (Februar 2016).

– Hamburg Wasser zur maximalen Einleitmenge in Regensiele im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser (Januar 2014, Oktober 2014).

– Hamburger Hochbahn AG zum Erfordernis einer lärmtechnischen und einer erschütterungstechnischen Untersuchung einschließlich sekundärem Luftschall sowie zu zukünftig höheren Zugzahlen des U-Bahnverkehrs und zu erforderlichen Schutzmaßnahmen, die sich aus den erstellten Gutachten ergeben im Hinblick auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit (September 2013, April 2015, Februar 2016).

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen bereits vor:

– Anwohner/in zu Immissionen durch die Radrennbahn an der Hagenbeckstraße im Hinblick auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit (März 2014).

– Anwohner zu Bodenbeschaffenheit in Bezug auf Risse in vorhandenen Gebäuden im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Sachgüter (März 2014).

– Anwohner zu Abweichungen der im Luftbild gezeigten Vegetation vom tatsächlichen Bestand im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft, Stadtbild und Pflanzen (März 2014).

– Eigentümer zu Mindestwerten nach DIN für Verschattungen, zur Abholzung von Bäumen auf dem ehemaligen Postgelände, zur Luftbelastung im Plangebiet und zur Zunahme des Autoverkehrs durch die geplante Ansiedlung eines Discounters im Hinblick auf die Schutzgüter Klima, Luft, Pflanzen und Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit (März 2014).

Während der oben genannten Auslegungsfrist können beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 17. Februar 2016

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 357

Widmung von Wegeflächen – Stargarder Straße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Oldenfelde, Ortsteil 526, belegenen Wegeflächen Stargarder Straße (Flurstücke 4328 und 3472 jeweils teilweise), vom Berner Heerweg bis Am Knill verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Gewässerfläche, die sich unter der Straßenverkehrsfläche befindet, wird von der Widmung nicht berührt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 1. Februar 2016

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 359

Widmung von Wegeflächen – Müssenredder –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche Müssenredder (Flurstück 2365 teilweise), zwischen Haus Nummern 2 g und 2 h bis Haus Nummer 2 c verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für den befahrbaren Wohnweg von Haus Nummern 2 b bis 2 d beschränkt sich die Widmung auf den Fußgängerverkehr und den Anliegerverkehr mit Fahrzeugen bis zu 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegenen Verbreiterungsflächen Müssenredder (Flurstück 2365 teilweise), vor den Häusern Nummern 2 bis 22 und vor Nummern 5 bis 57 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. Februar 2016

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 360

Widmung von Wegeflächen – Zikadenweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Marienthal, Ortsteil 511, belegene Wegefläche Zikadenweg (Flurstück 2254 teilweise), vom Osterkamp abzweigend und bis einschließlich Grundstücksgrenze Haus Nummer 13 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Hamburg, den 5. Februar 2016

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 360

Widmung von Wegeflächen – Fußgängerbrücke Sonnenweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Tonndorf, Ortsteil 513, belegene, über die Flurstücke 683, 3660 und 3339 jeweils teilweise und somit über die öffentliche Wegefläche Sonnenweg verlaufende Fußgängerbrücke, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Hamburg, den 5. Februar 2016

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 360

Widmung von Wegeflächen – Sonnenweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegene Wegefläche Sonnenweg (Flurstück 400 teilweise), vom Kupferdamm etwa 70 m südlich verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Hamburg, den 4. Februar 2016

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 360

Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung des Innovationsbereiches Sachsentor III – vom Mohnhof bis zum Serrahn –

Zur Stärkung der Bergedorfer Innenstadt soll der Innovationsbereich Sachsentor III – vom Mohnhof bis zum Serrahn – eingerichtet werden. Das Bezirksamt Bergedorf legt den Antrag der Firma Bergedorf Projekt GmbH als Aufgabenträger gemäß § 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 525), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (HmbGVBl. 2013 S. 424), für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

Der Antrag (Gebietsabgrenzung, Maßnahmen- und Finanzierungskonzept) kann in der Zeit vom 9. März 2016 bis 9. April 2016 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (040/4 28 91 - 4311 oder - 43 13) im Bezirksamt Bergedorf, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Wentorfer Straße 38 a, II. Stock, Vitrine gegenüber Zimmer 213, 21029 Hamburg, eingesehen werden.

Der Antrag kann außerdem im Internet eingesehen werden unter: www.bid-sachsentor.de

Während der Auslegungszeit können Anregungen zu dem Antrag bei der genannten Dienststelle schriftlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Eigentümer der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke haben während der Auslegungszeit gemäß § 5 Absatz 6 Satz 3 das Recht zur Erklärung, der Einrichtung des Innovationsbereichs nicht zuzustimmen.

Die Erklärung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Dienststelle abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

Hamburg, den 16. Februar 2016

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 360

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Herr Jürgen Ecks hat beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Wasserwirtschaft, die Zulassung eines Gewässerausbaus im Bezirk Harburg, Gemarkung Moorburg, auf den Flurstücken 783, 2458, 1818, 1575, 831, 827, 826, 832, 833, 838, 721, 829, 830, 834, 648, 700, 699, 698, 715, 716 und 717 beantragt. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 13.18 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Bezirksamtes Harburg auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung ist beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Wasserwirtschaft, nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für die Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 15. Februar 2016

Das Bezirksamt Harburg
– Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt –
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Wasserwirtschaft

Amtl. Anz. S. 361

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die IBA Hamburg GmbH hat beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Wasserwirtschaft, die Zulassung eines Gewässerausbaus im Bezirk Harburg, Erschließungsgebiet Neugraben-Fischbek 65, die Feinerschließung des 2. Bauabschnittes beantragt. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 13.18 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Bezirksamtes Harburg auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung ist beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Wasserwirtschaft, nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für die Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 15. Februar 2016

Das Bezirksamt Harburg
– Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt –
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Wasserwirtschaft

Amtl. Anz. S. 361

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

a) SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).

c) Entfällt

d) Öffentliche Ausschreibung

e) Maria-Louisen-Straße 114, 22301 Hamburg

f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 018-16 BR**

Zubau Klassenhaus, Gelehrtenschule des Johanneums

Neubau eines dreigeschossigen Schulgebäudes mit Räumen für den allgemeinen Unterricht und Differenzierungsflächen.

Der Zubau am Standort Maria Louisen Straße mit etwa 1206 m² NGF/DIN 2777 liegt südlich auf dem Flurstück 3085 Gemarkung Winterhude parallel zur Opitzstraße. Die Erschließung erfolgt von der Optizstraße. Das Haupthaus sowie die Einfriedung sind denkmalgeschützt. Der Schulbetrieb findet während der Baumaßnahme weiterhin statt.

Erdgeschoss: Freitreppe, Eingangsbereich, Differenzierung, allgemeine Unterrichtsräume

I. Obergeschoss: Freitreppe, Differenzierung, allgemeine Unterrichtsräume

II. Obergeschoss: Freitreppe, Differenzierung, allgemeine Unterrichtsräume

Gewerk: Schlosserarbeiten

Leistungsumpfang:

Treppengeländer aus Rundstahl, ca. 6m; Handlauf aus Vollstahl, ca. 15 m; Absturzsicherung als Brüstungsverkleidung; Geländerfüllung und Obergurt, ca. 45 m; Gitterrostmatten, ca. 24m.

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Baubeginn: April 2016
Bauende: Juni 2016

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 18. Februar 2016 bis 10. März 2016, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).

l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,– Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Barzahlung ist NICHT möglich.

Empfänger:
SBH Schulbau Hamburg,
IBAN DE 252 00000000020101529,
BIC MARKDEF1200,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: SBH VOB Ö 018-16 BR

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bitte Anforderungsschreiben zusammen mit dem Zahlungsbeleg an die Anschrift unter Buchstabe a) per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur **eine** der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das Gewerk und die Vergabenummer angeben.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 11. März 2016 bis 10.00 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
U 42 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote finden statt am 11. März 2016 um 10.00 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bei der Submission zugelassene Personen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

oder

- Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend),
- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
- Umsätze aus den letzten drei Jahren (2012, 2013, 2014),
- mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre,

und

- gültige Freistellungsbescheinigung.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 9. April 2016.

w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

x) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf der folgenden Homepage veröffentlicht:

http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 17. Februar 2016

Die Finanzbehörde 139

Öffentliche Ausschreibung

a) SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).

c) Entfällt

d) Öffentliche Ausschreibung

e) Erikastraße 41, 20251 Hamburg

f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 019-16 S**

Schulbau Hamburg plant den Neubau einer 3-Feld-Sporthalle für die Marie-Beschütz-Grundschule, Erikastraße 41 und die Stadtteilschule Eppendorf Löwenstraße 58/Curschmannstraße 39 im Bezirk Hamburg Nord.

- **Los 1 Gewerk Dachkonstruktions-, Dämmungs-, Abdichtungsarbeiten**
- **Los 2 Gewerk Fassadenarbeiten**
- **Los 3 Gewerk Zimmerer**
- **Los 4 Gewerk Metallbauarbeiten**

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

g) Entfällt

h) **Los 1 Gewerk Dachkonstruktions-, Dämmungs-, Abdichtungsarbeiten**

Leistungsumfang:

Brettschichtbinder 30,5 m Länge, B x H 28 x 175-263 cm 6 Stück, Pfetten BSH GL24h B x H 20 x 30 cm 256 m, Stahltrapezprofil 200/375 1.460 m², Dampfsperre/ Dämmung/ Dachabdichtung EVA 1.730 m², Abdichtung gg. Bodenfeuchtigkeit 1.690 m², Atiikaabdichtung/Attikadämmung und Attikadachrandprofil 190 m, Attikaabläufe und Notabläufe 10 Stk, Fallrohr DN 100 rund 103 m, Regenstandrohr Stahl 10 Stk, Dachausstieg mit Steigleiter 1 Stk, NRWG-Lichtkuppel 3 Stk, Rauch- und Wärmeabzugsfenster 1 Stk, Dachbegrünung mit Schutzmatte/Dränageelemente, Systemerde und Vegetationsschicht 1.730 m², Kiesstreifen mit Abschlusswinkel 230 m, Dachsicherungssystem mit 18 Anschlagpunkten, 150 m Sicherungsseil, Seilbehälter und 2 Auffanggurten.

Los 2 Gewerk Fassadenarbeiten

Leistungsumfang:

Fassadenbekleidung Lärchenholz mit Unterkonstruktion, Dämmung und Unterspannbahn 1.680 m², 920 m gekantetes Stahlblech in unterschiedlichen Zuschnitten, Stahlträger T100 mit Kopfplatte Länge ca. 80 cm, 108 Stk, Fassadenbekleidung Stahlblech mit Haltewinkeln und Hutprofilen 80 m².

Los 3 Gewerk Gerüstbauarbeiten

Leistungsumfang:

Fassadengerüst LK3 1.840 m² mit Gerüstverbreiterungen 858 m und Dachfang 180 m, Gerüstbrücke 10 m, Treppenturm Höhe 11 m, Schutzdächer 10 m, Netzbekleidung 1.840 m². Insg. Vorhaltung aller Leistungen 40 Wochen.

Los 4 Gewerk Metallbauarbeiten

Leistungsumfang:

1 Stk Alu-Fassadenelement B x H 14,30 x 3,075 m mit 1 Stk 2-flg. Stahlrohrrahmentür und 2 Stk 2-flg. Alu-Fensterelementen D/K, 1 Stk Stahlrohrrahmen-Außentür 1-flg. B x H 1,135 x 2.145 m, 3 Stk Sporthallenaußentür 2-flg. B x H 2,50 x 2,25 m, 12 Stk Alu- Fensterelemente mit Festverglasung und motorisch betriebenen Lamellenfenstern.

Angebote sind für die Lose einzeln abzugeben. Es ist möglich, für ein oder alle Lose Angebote abzugeben. Bzgl. der Abforderung der Unterlagen beachten Sie bitte Buchstabe l).

i) Baubeginn:

Baubeginn Los 1: voraussichtlich 21. Oktober 2016

Bauende Los 1: voraussichtlich 26. Januar 2017

Baubeginn Los 2: voraussichtlich 22. Oktober 2016

Bauende Los 2: voraussichtlich 26. Januar 2017

Baubeginn Los 3: voraussichtlich 27. Juni 2016

Bauende Los 3: voraussichtlich 26. Januar 2017

Baubeginn Los 4: voraussichtlich 28. Oktober 2016

Bauende Los 4: voraussichtlich 19. Januar 2017

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 18. Februar 2016 bis 8. März 2016, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).

l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,– Euro pro Los

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Barzahlung ist NICHT möglich.

Empfänger:
SBH Schulbau Hamburg,
IBAN DE 252 00000000020101529,
BIC MARKDEF1200,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: SBH VOB Ö 019-16 S

Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das LOS oder die LOSE an, für welche Sie die Unterlagen wünschen und beachten, dass der Betrag von 10,– Euro **pro Los** fällig wird. Bei Abforderung der Unterlagen zu mehreren Losen summiert sich der Betrag entsprechend auf.

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bitte Anforderungsschreiben zusammen mit dem Zahlungsbeleg an die Anschrift unter Buchstabe a) per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur **eine** der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das Gewerk und die Vergabenummer angeben.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 9. März 2016, für Los 1 bis 10.00 Uhr, für Los 2 bis 10.30 Uhr, für Los 3 bis 11.00 Uhr und für Los 4 bis 11.30 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote finden statt am 9. März 2016, für Los 1 um 10.00 Uhr, für Los 2 um 10.30 Uhr, für Los 3 um 11.00 Uhr und für Los 4 um 11.30 Uhr

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bei der Submission zugelassene Personen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

oder

- Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nach-

weis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend),

- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
- Umsätze aus den letzten drei Jahren (2012, 2013, 2014),
- mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre,

und

- gültige Freistellungsbescheinigung.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 24. März 2016.

w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

x) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf der folgenden Homepage veröffentlicht:

http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 17. Februar 2016

Die Finanzbehörde 140

Auftragsbekanntmachung
(Richtlinie 2004/18/EG)

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen von Frau Jessica Hauzinski
Telefon: +49/040/4 28 23 - 13 85
Telefax: +49/040/4 27 31 - 06 86
E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de

Internet-Adresse:
www.ausschreibungen.hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

siehe Anhang A.II

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

siehe Anhang A.III

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) **Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Gebäudereinigung an der HAW Hamburg, Berliner Tor 7 und 7a, 20099 Hamburg für die Zeit ab 1. September 2016 bis auf weiteres.

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr: 14

Gebäudereinigung und Hausverwaltung

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg

NUTS-Code: DE600

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Gebäudereinigung an der HAW Hamburg, Berliner Tor 7 und 7a, 20099 Hamburg für die Zeit ab 1. September 2016 bis auf weiteres.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 90911200

II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja

II.1.8) Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Rund 21.000 m² Unterhaltsreinigungsfläche in einem Hochschulgebäude.

II.2.2) Angaben zu Optionen:

Optionen: nein

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: –

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: ja

Darlegung der besonderen Bedingungen:

Von den im Angebot aufgeführten kalkulatorischen Arbeitsstunden dürfen nur maximal 40 % mit geringfügig beschäftigten Reinigungskräften (Geringverdiener) erbracht werden. Soweit die täglich zu leistenden Arbeitsstunden es zulassen, sollte ein weitestgehender Verzicht auf Geringverdiener angestrebt werden. Von allen Bietern muss mit dem Angebot die ausgefüllte und unterschriebene „Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz“ eingereicht werden.

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO) überprüft: Von in- und ausländischen Bietern wird von der Vergabestelle für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärungen, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz angefordert; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert. Die Finanzbehörde behält sich vor, nach Angebotsabgabe von den aussichtsreichen Bietern auf gesonderte Anforderung entsprechende Bescheinigungen: Steuerliche Bescheinigung zur Beteiligung an Öffentlichen Aufträgen bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft abzufordern. Die Bescheinigungen sind in aktueller Fassung einzureichen und dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Sofern ein Bieter bis zum Einreichungstermin keine Reinigungsaufträge für die FHH ausgeführt hat, sind möglichst aktuelle Referenzen über anderweitige gleichartige Reinigungsdienstleistungen (möglichst in vergleichbaren Objekten) beizubringen (Aufstellung mit Adresse, Name des aktuellen Ansprechpartners, Telefon). Bieter, die sich in den letzten 12 Monaten im Bereich „Gebäudereinigung“ betätigt haben und sich in diesem Zeitraum um öffentliche Aufträge beworben haben, können sich auf frühere Angaben beziehen, sofern sich zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben haben. Leistungsmängel und negative Erfahrungen der FHH mit einem Bieter, die sich auf Reinigungsverträge in der Vergangenheit beziehen, finden im Rahmen der Eignungsprüfung ebenfalls Berücksichtigung und können die Leistungsfähigkeit eines Bieters bis hin zum Angebotsausschluss beeinträchtigen. U. a. begründen Abmahnungen und fristlose Kündigungen in jüngerer Vergangenheit wegen mangelnder Reinigungsleistung eines Bieters eine genaue Überprüfung durch die Vergabestelle. Unter Zugrundelegung der Unternehmensverhältnisse zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe wird dann in Einzelprüfung festgestellt, ob das Angebot wegen der in der Vergangenheit aufgetretenen Mängel und negativen Erfahrungen von der weiteren Wertung ausgeschlossen wird.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) erwartet die Anwendung neuester Techniken und Erkenntnisse des Gebäudereinigerhandwerks und verlangt mit den Reinigungsleistungen nicht nur die Erbringung von säubernden, sondern auch von pflegenden und substanzerhaltenden Tätigkeiten. Aus diesem Grund werden gesteigerte Voraussetzungen an das Vorliegen der Fachkunde geknüpft. Fachkundig ist der Bieter, der durch Vorlage einer Kopie seiner gültigen Handwerkskarte der zuständigen Handwerkskammer die Eintragung als zulassungsfreies Handwerk „Gebäudereiniger“ belegt. Darüber hinaus ist der Nachweis zu führen, dass der Inhaber des Reinigungsunternehmens über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gebäudereinigerhandwerk (Geselle/Gesellin im Gebäudereinigerhandwerk) verfügt oder der Betrieb an verantwortlicher Stelle durch eine(n) Gesellen/Gesellin geführt wird. Bieter aus dem Ausland können ihre Fachkunde durch die Beschäftigung eines Gesellen/Gesellin im Gebäudereinigerhandwerk an verantwortlicher Stelle oder durch Beschäftigte, die einen den vorgenannten deutschen Abschlüssen vergleichbaren Abschluss aufweisen, belegen. Gleichwertige Bescheinigungen bzw. Nachweise von Stellen ihres Heimatlandes sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Wird die ausgeschriebene Leistung auf Glasreinigungsarbeiten beschränkt, so ist der Einsatz eines Facharbeiters in aufsichtführender Position für die Erfüllung der von der FHH geforderten gesteigerten Fachkunde ausreichend.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Preis	70
2. Qualität	30

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

OV 2016000009

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

31. März 2016, 12.00 Uhr

Kostenpflichtige Unterlagen: Nein

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

31. März 2016, 12.00 Uhr.

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: bis 31. August 2016

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: nein

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Über das Online-Portal Hamburg-Service (www.gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren, die Vergabeunterlagen kostenfrei einsehen, bearbeiten und Ihr Angebot elektronisch einreichen.

Hier finden Sie Hinweise zur Registrierung:

https://gateway.hamburg.de/hamburggateway/fvp/fv/BasisHilfe/HilfeFirmen.aspx

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Postanschrift:

Große Bleichen 27, 20354 Hamburg, Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

8. Februar 2016

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) **Adressen und Kontaktstellen, die weitere Auskünfte erteilen**: –

II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind:**

Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):
Telefax: +49/40/4 27 31 - 06 86
E-Mail: Ausschreibungen@fb.hamburg.de
Internet-Adresse:
http://www.ausschreibungen.hamburg.de

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind:**

Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):
Telefax: + 49/40/4 28 23 - 14 02
E-Mail:
finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de
Internet-Adresse:
http://www.aussychreibungen.hamburg.de

Hamburg, den 8. Februar 2016

Die Finanzbehörde 141

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung
gemäß § 12 Absatz 1 VOB/A

DESY-Ausschreibungsnummer: C2004-16 XFEL

a) **Auftraggeber:**

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) **Vergabeverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 1 VOB/A.

c) **Elektronische Auftragsvergabe:**

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden.

d) **Art des Auftrags:** Einheitspreisvertrag

e) **Ort der Ausführung:**

Betriebsgelände Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY in Hamburg bzw. des XFEL in Schenefeld.

f) **Art und Umfang der Leistung:**

Die Kühlwasserversorgungsanlagen werden eingesetzt, um Komponenten der Beschleunigeranlage Petra 3, Magnete, Gleichrichtergeräte, aber auch Klimaanlagen mit Kühlleistung zu versorgen. Die in den Verbrauchern entstehende Wärme wird in geschlossenen Wasserkreisen über Rohrleitungssysteme, Förderpumpen an den Fernkältering bzw. an Kühltürme abgegeben. Diverse unterschiedliche Wasserkreise sind notwendig, um die Anforderungen an Temperatur, Druck und Leitfähigkeit der Verbraucher zu erfüllen. Diese Anlagen der Kühlwasserversorgung benötigen eine elektrische Energieversorgung für Pumpenantriebe, Klappenantriebe, für Sensoren, Aktoren und diverse elektrische Verbraucher. Anlagenschutz, Bedienung, Automatisierung und Anbindung an das vorhandene Leitsystem wird über SPS Technologie (Speicherprogrammierbare Steuerung) realisiert.

XS1 Alu (SASE2): Im Undulatorbereich des XTD1 Tunnel befinden sich Vakuum-Kammern aus Aluminium. Diese müssen über einen gesonderten Wasserkreis mit Kühlleistung versorgt werden. Ein Präzisionsklimagerät wird ebenfalls von diesem Pumpstand versorgt.

XS2-XS4 VE20-30: Die VE 20 und VE 30 Grad Wasserkreise werden zentral vom Pumpenhaus XHPSC gespeist. Die Pumpstände im Schachtgebäude XS2 und XS4 arbeiten als Verstärkerpumpen mit lastabhängiger Druckregelung.

Diese Anlagen der Kühlwasserversorgung benötigen eine elektrische Energieversorgung für Pumpenantriebe, Klappenantriebe, für Sensoren, Aktoren und diverse elektrische Verbraucher. Anlagenschutz, Bedienung, Automatisierung und Anbindung an das vorhandene Leitsystem wird über SPS Technologie (Speicherprogrammierbare Steuerung) realisiert.

Der Umfang des Auftrages beinhaltet:

Die Fertigung, Lieferung, Aufstellung und Inbetriebnahme der neuen Last-/Steuerungsschaltschränke im

- XS1 Kühlwasser für Alu-Kreise SASE2
- XS2 Kühlwasser VE 20 Grad und VE30 Grad Kreise
- XS4 Kühlwasser VE 20 Grad und VE30 Grad Kreise

Die Lieferung und Verlegung der erforderlichen Kabel und Leitungen, das betriebsfertige Anschließen aller Kabel und Leitungen, schrankseitig und verbraucherseitig. Das Liefern und Montieren von Kabelpritschen zur Aufnahme der zu verlegenden Kabel und Leitungen.

Die Programmierung der Steuerungen ist nicht Bestandteil der Ausschreibung.

g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn Planungsleistungen gefordert werden:** Entfällt

h) **Losweise Vergabe:**

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

i) **Ausführungsfristen für die Baumaßnahme:**

Ausführungszeitraum: ca. Anfang April 2016 bis ca. Mitte Juni 2016/Zwischentermine gemäß dem Bauzeitenplan.

j) **Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) **Anforderungen der Unterlagen und Einsichtnahme in weitere Unterlagen** unter Angabe der Ausschreibungsnummer C2004-16 XFEL:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY,
Notkestraße 85, 22607 Hamburg,

Lütcke & Wulff **C 1160** **PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt**
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

Telefon: 040/8998-2480, Telefax: 040/8998-4009
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

l) **Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist:** Entfällt

m) **Bei Teilnahmeantrag:**

Anträge auf Teilnahme/Angebotsunterlagen können bis zum 9. März 2016 an die unter Buchstabe k) aufgeführte Anschrift gestellt werden. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden bis zum 10. März 2016 versendet.

n) **Frist für den Eingang der Angebote:**

Bis Mittwoch, den 16. April 2016 um 13.30 Uhr im Gebäude 11a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

o) **Anschrift:**

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung

DESY C2004-16 XFEL
Angebotstermin: 16. April 2016,
Uhrzeit: 13.30 Uhr

per Briefpost/Boten zu richten an:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Briefpost: Notkestraße 85, 22603 Hamburg

oder durch persönliche Abgabe bis vor dem Eröffnungstermin einzureichen.

p) **Sprache:**

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) **Eröffnung:**

Am Mittwoch, dem 16. April 2016 um 13.30 Uhr im Gebäude 11a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Eröffnung anwesend sein. Die jeweils erforderliche Vollmacht ist zum Termin mitzubringen.

r) **Geforderte Sicherheiten:**

Sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

s) **Zahlungsbedingungen:**

Sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

t) **Rechtsform einer Bietergemeinschaft:**

Angabe der gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) **Verlangte Nachweise bzw. Erklärungen:**

Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen: Nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 ist der Auftraggeber verpflichtet, ab dem 1. Januar 2002 von jeder Zahlung 15 v.H. an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer vor der Gegenleistung keine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eines Bieters ist es daher notwendig, bei Angebotsabgabe spätestens jedoch bei Auftragserteilung eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen oder die Gründe für die Nichtvorlage mitzuteilen.

Eignungsnachweise: Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärungen zur Eignung“ des Vergabehandbuches Bund vorzulegen. Auf Verlangen sind die entsprechenden Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000,– Euro für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150a der GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angebote ohne die verlangten Nachweise/Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

v) **Zuschlagsfrist:**

Der Bieter ist an sein Angebot 30 Tage ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote gebunden.

w) **Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden kann:**

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, kaufmännisches Mitglied des Direktoriums.

Hamburg, den 16. Februar 2016

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 142

Gläubigeraufruf

Der Verein **Kinderernährungswerk Hamburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 12410) mit Sitz in Hamburg, hat seine Auflösung beschlossen. Zur Liquidatorin wurde Frau Ute Gesch, Hollerstraße 97, 24782 Büdelsdorf, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Hamburg, den 20. Januar 2016

Die Liquidatorin 143

Gläubigeraufruf

Der Verein **Bergedorfer Impuls e.V.**, Nagelsweg 10, 20097 Hamburg, ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Klaus Kuberzig bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 22. Januar 2016

Der Liquidator 144

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 235129-0 – Telefax: 235129-77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).